

*Werner Kerski*

### **Der Schulpolitische Konsens**

Im „Schulpolitische Konsens“ haben CDU, SPD und die GRÜNEN Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems vereinbart. Der Konsens bindet die genannten Parteien bis zum Jahr 2023. Bei dem Konsens handelt es sich um einen Kompromiss. Die GGG hat sich stets für die Gesamtschule als Alternative zum gegliederten Schulsystem und letztlich als ersetzende Schulform eingesetzt. Der Konsens ist je nach Einschätzung ein größerer oder auch kleinerer Schritt in diese Richtung. Die GGG wird sich weiter für das längere gemeinsame Lernen einsetzen, diese Aufgabe ist mit dem Konsens nicht beendet. Es war realpolitisch nicht zu erwarten, dass in dem Konsens die Schulform Gymnasium strukturell in

die Veränderung der Schullandschaft eingebunden wird. Es wird aber in der Zukunft darauf ankommen, dass auch das Gymnasium Teil des pädagogischen und strukturellen Veränderungsprozesses des Schulsystems wird. Die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Beschulung, ein Abschlussschutz für alle Schulen und die Entscheidungen der Kommunen in der Konkurrenzlage um die gymnasialen Oberstufen an Gesamtschulen und Gymnasien sind auch für die Gymnasien drei wesentliche Themen in dem zu erwartenden Umstrukturierungsprozess.

Der schulpolitische Konsens folgt Empfehlungen der Bildungskonferenz. Alle relevanten bildungspolitischen Gruppen, Gewerkschaften und Parteien – mit Ausnahme der FDP, die ihre Mitarbeit schon nach der ersten Sitzung aufkündigte – trafen sich in diesem Gremium, um einen Konsens für die Schulentwicklung in NRW zu erarbeiten. In der Arbeitsgruppe „Schulstruktur in Zeiten demographischen Wandels“ wurde folgendes vereinbart:

„Um den Kommunen größere Gestaltungsfreiheit zu geben bei ihrem Bemühen, unter den Bedingungen des demographischen Wandels, der verstärkten Nachfrage nach schulischen Angeboten, die eine Vielfalt an Abschlüssen anbieten, entsprechende wohnortnahe Schulangebote dauerhaft zu gewährleisten, sollten die Möglichkeiten zur Bildung organisatorischer Verbände von Schulen unterschiedlicher Schulformen und integrativer Zusammenschlüsse unterschiedlicher Schulformen erweitert werden. Diese neuen Angebote müssen in einem definierten Zeitrahmen gründlich evaluiert werden. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse muss mittelfristig geklärt werden, welche Organisationsformen von Schule langfristig Bestandteil eines leistungsfähigen, sozial gerechten – und überschaubaren nordrhein-westfälischen Schulsystems sein sollen. Die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft sind angemessen zu berücksichtigen.“

### **Einzelregelungen in diesem Konsens**

Aus Sicht der Gesamtschulen sind im Konsenspapier folgende schulpolitischen Vereinbarungen zu begrüßen:

➤ *Bis 2023 ist die Schulform Gesamtschule gesichert und verfassungsrechtlich verankert.*

Das ist ein bemerkenswerter Schritt, wenn man bedenkt, dass wir noch vor 1½ Jahren eine Gesamtschulverhinderungspolitik erleben mussten – betrieben vor allem vom damaligen Staatssekretär Winands.

➤ *Für die Errichtung von Gesamtschulen wird ebenso wie für Sekundarschulen die Mindestklassengröße 25 festgelegt.*

Die bisher für die Errichtung einer neuen Gesamtschule notwendige Zahl von 112 Anmeldungen wird damit auf 100 gesenkt.

➤ *Gesamtschulen und Sekundarschulen sind Ganztagschulen, der Ganztagszuschlag beträgt 20 %. Für beide Schulformen beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer 25,5 Stunden.*

An Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien bestehen gleiche Stunden-deputate der Lehrkräfte. Die Ungerechtigkeit der unterschiedlichen Arbeitszeiten nach jeweiliger Ausbildungs-Schulform ist damit aufgehoben; Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt Gymnasium werden nicht benachteiligt, wenn sie sich für den Einsatz an einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule entscheiden. Wie die Entwicklung in anderen Bundesländern zeigt, ist dies ein wichtiger Erfolg.

➤ *Das Verhältnis zwischen den Sekundarschulen und Gesamtschulen wird durch folgende Festlegung geklärt: „Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt.“*

Eine Konkurrenzlage zwischen Sekundarschulen und Gesamtschulen ist so ausgeschlossen. Will eine Gemeinde eine integrative Schule mit einer gymnasialen Oberstufe gründen, muss es eine Gesamtschule sein.

Diese Festlegung öffnet allerdings auch die Möglichkeit, Sekundarschulen beliebiger Zügigkeit ohne gymnasiale Oberstufe zu gründen. Ob diese Schulen für Eltern in der Konkurrenzlage zum Gymnasium attraktiv sind, darf bezweifelt werden.

➤ *In den Sekundarschulen sind gymnasiale Standards zu sichern.*

Das hat zur Folge, dass die Heterogenität der Schülerschaft gewährleistet sein muss und dass Lehrkräfte mit dem Lehramt Gymnasium an diesen Schulen unterrichten.

➤ *Die Hauptschulgarantie in der Landesverfassung wird gestrichen. Stattdessen wird eingefügt: „Das Land gewährleistet in allen Landesteilen ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Bildungs- und Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen umfasst.“*

Damit entfällt demnächst die Pflicht, eine Hauptschule in zumutbarer Entfernung vorzuhalten, wodurch bisher die regionale Schulentwicklungsplanung erschwert wurde. Nach bisheriger Rechtslage mussten Hauptschulen vorgehalten werden, damit es den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern ermöglicht wurde, der Schulpflicht nachzukommen. Nach der Änderung der Verfassung kann die Schulpflicht an allen Schulen gleichermaßen erfüllt werden. Deswegen müssen nun alle Schulen in die Lage versetzt werden, ein differenziertes Angebot für alle Kinder – gleich welcher Begabung – bereitzustellen.

### **Problem: Kommunalisierung – Verzicht auf staatliche Steuerung**

Die rot-grüne Koalition geht von der Grundposition aus, dass das Elternrecht auf freie Schulwahl die Leitlinie für die Schulentwicklungsplanung ist und dass durch eine Schulpolitik der Angebote und Ermöglichung den Kommunen der notwendige Spielraum gegeben wird, ihr regionales Schulangebot zu gestalten.

Aus diesem Ansatz folgt, dass *die Auseinandersetzung um die richtige Schulform nun kommunalisiert wird.*

Mutige kommunale Politiker mit der Zielsetzung, die Schullandschaft vor Ort zu gestalten, erhalten so den gewünschten Entscheidungsspielraum. Leider sind weder alle Kommunalpolitiker mutig, noch haben sie immer Gestaltungswillen. Auch werden sie von den Wünschen ihrer jeweiligen Wählerschaft angetrieben und treffen dann in deren Interesse eher sachfremde Entscheidungen. Auch im Schulkonsens der Koalition spiegeln sich verschiedene Grundpositionen zur örtlichen Schulentwicklung.

Auf strukturierende Vorgaben durch die Landesregierung wird verzichtet. Es bleibt nicht einmal der noch für die Gemeinschaftsschule geltende Anreiz, dass bei Fortsetzung des integrierten Unterrichts nach Klasse 6 kleinere Klassen gebildet werden können als bei additiver Gliederung: in der Sekundarschule gilt immer die Klassenfrequenz 25, gleichgültig ob sie ab Jahrgang 7 integriert oder additiv organisiert ist.

Einige Effekte können möglicherweise den Trend zum längeren gemeinsamen Lernen stärken:

- Die demografische Entwicklung zwingt zur Schulfusion.
- Verbunden mit der freien Schulwahl der Eltern beim Übergang zur Sekundarstufe I werden Restschulen immer unattraktiver. Schülerinnen und Schüler drängen auf die attraktiven Schulen vor Ort. Wenn diese bei rückläufigen Kinderzahlen weiter bestehen wollen, werden sie alle andrängenden Kinder aufnehmen und mehr und mehr auf Selektion verzichten müssen.
- Der Elternwille zielt auf Schulen, die alle Bildungsabschlüsse ermöglichen. Dies begünstigt die Langformen Gymnasium und Gesamtschule.

## **Herausforderungen**

Die GGG NRW erwartet von der rot-grünen Landesregierung, dass sie Impulse in Richtung auf längeres gemeinsames Lernen setzt. Damit werden an die Schulgesetzgebung folgende Forderungen gestellt:

### **Andauernde Verantwortung jeder Schule für aufgenommene Kinder und Jugendliche**

Mit der Aufnahme eines Kindes übernimmt die Schule die Verantwortung für dessen schulischen Werdegang. Ein Abschieben an eine andere Schule schädigt das Selbstbewusstsein des Kindes und widerspricht dem Gedanken der Inklusion. Kein Kind darf beschämt werden. Alle weiterführenden Schulen sind in der Verantwortung, ihre Schülerinnen und Schüler in der eigenen Schule zu einem ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I zu führen.

In den Empfehlungen der Bildungskonferenz zum Thema „Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels“ findet man auf der Seite 6 folgende Empfehlung:

*„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen. Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sind nach individuellen Förderplänen optimal zu fördern.“*

Damit alle Schulen - auch das Gymnasium – in die Lage versetzt werden, dieser Vorgabe zu genügen, bedarf es allerdings einiger Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, vor allem sind Versetzungsordnungen und Abschlussregelungen so zu ändern, dass auch am Gymnasium durch individuelle Schullaufbahnen der Abschluss der Sekundarstufe I in allen Varianten normal wird. Ebenfalls müssen die derzeitigen Regelung zur Erprobungsstufe geändert werden.

Das Abschulen setzt die Ungleichwertigkeit der Schulformen voraus und verstärkt diese. Die abschulende, höhere Schulform – in der Regel das Gymnasium – entledigt sich ihrer Probleme und Herausforderungen, die aufnehmende, niedere Schulform, wie immer sie auch heißt, übernimmt die Rolle eines Reparaturbetriebs. Für die Akzeptanz aller Schulformen ist nach Auffassung der GGG NRW deren Gleichwertigkeit zwingende Voraussetzung. Das beinhaltet nicht die Gleichartigkeit. Führen z.B. die Gymnasien ihre Schülerschaft in acht Jahren bis zum Abitur, dauert die Regelzeit an Gesamtschulen bzw. an Sekundarschulen einschließlich der gymnasialen Oberstufe neun Jahre.

### **Bildungsfinanzierung**

Neben einer gleichen Grundausstattung für alle Schulen wird je nach den Herausforderungen, der sich die einzelne Schule stellen muss, eine gezielte Zuweisung von Stellen gefordert. Im schulpolitischen Konsens wurde dazu folgendes vereinbart:

*„Ergänzend zur Grundstellenzuweisung sollen kriteriengeleitete Ansätze wie der Sozialindex, die Integrationsstellen und zukünftig ein Inklusionsindex ausgebaut und aktualisiert werden. Sie kommen gleichermaßen allen Schulformen zu Gute, je nachdem in welchem Maße die einzelne Schule sich der jeweiligen Herausforderung annimmt bzw. durch die Zusammensetzung der Schülerschaft von ihr betroffen ist. Mit diesen Budgets sollen die Schulen möglichst flexibel arbeiten können.“*

Die Gewinne aus der Demografie sind mit Vorrang für die Entwicklung des Sozialindex, der Integrationsstellen und des Inklusionsindex zu nutzen, um der Herausforderung der Chancengleichheit und den Anforderungen der inklusiven Schule Rechnung zu tragen. Die Schulen sollen in eigener Verantwortung diese Budgets nutzen. Eine Reduzierung der Klassenfrequenz auch bei Überhängen in der Anmeldung muss rechtlich ermöglicht werden.

### **Sozialindex**

Schulen mit einer schwierig zusammengesetzten Schülerschaft muss es ermöglicht werden, ihre Schülerinnen und Schüler zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Der Zusammenhalt der Gesellschaft und die Zukunftschancen dieser Kinder hängen von der besonderen Förderung dieser Kinder ab. Es wurden in den letzten Jahre von der Schulforschung Instrumente entwickelt, mit denen die soziale Struktur der Schülerschaft objektivierbar und nachvollziehbar gemessen werden kann. Ein so erhobener Sozialindex ist Grundlage für die Zuweisung zusätzlicher Stellen für die einzelne Schule.

Grundvoraussetzung bleibt allerdings die Heterogenität der Schülerschaft an der einzelnen Schule. Die Erfahrung an den Hauptschulen hat gezeigt, dass eine noch so gute personelle Förderung nur dann zu erfolgreichen Schulen führt, wenn Restschulen mit ihren lernhinderlichen Milieus verhindert werden.

### **Integrationsstellen**

Integration muss unterstützt werden und sich für die Schule lohnen. Diese Forderung hat die GGG NRW immer wieder gestellt. Statt z.B. Sitzenbleiben durch zusätzlich notwendige Lehrerstellen zu belohnen, muss die Stellenzuweisung so umgestellt werden, dass der Verzicht auf Sitzenbleiben ebenfalls zu zusätzlichen Stellen führt. Verzichtet eine Gesamtschule auf die äußere Differenzierung, so sollten die frei werdenden Lehrerwochenstunden für schulische Maßnahmen (Fördersystem, Reduzierung der Klassenfrequenz) genutzt werden können und die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer durch zusätzliche Stellen (Integrationsstellen) unterstützt werden. Setzt eine Sekundarschule auch nach dem Jahrgang 6 die Fortführung des gemeinsamen Unterrichts im Klassenverband fort, so muss dieses Vorgehen durch zusätzliche Integrationsstellen unterstützt werden.

### **Inklusionsindex**

Für die GGG ist Inklusion das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen unabhängig von individuellen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Fähigkeiten und Behinderungen. Für die Schule bedeutet dies: Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf das gemeinsame Lernen unabhängig von Elternhaus und Einkommen, unabhängig von sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft, unabhängig von unterschiedlichen Fähigkeiten und Behinderungen. Inklusion bedeutet die gemeinsame Unterrichtung aller Kinder. Es geht nicht alleine um die gemeinsame Beschulung der behinderten Kinder. Nach der UN-Konvention ist die inklusive Beschulung ein Menschenrecht, dass es in allen Ländern umzusetzen gilt. Inklusion ist damit eine Aufgabe aller Schulen und aller Schulformen. Dazu wird im schulpolitischen Konsens festgestellt:

*„Der Prozess zur inklusiven Schule, den CDU, SPD und Grüne mit ihrem gemeinsamen Antrag vom Dezember letzten Jahres eingeleitet haben, wird*

*fortgesetzt. Hieraus erwachsender gesetzlicher Regelungsbedarf kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Schulstruktur verbunden werden.“*

Anreize durch die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl zusätzlicher Stellen sind ein wichtiges Instrument, um den Grundgedanken der Inklusion zu fördern. Verlässlich muss der einzelnen Schule das notwendige Personal zur Verfügung stehen.

## **Absicherung der Sekundarschule**

### **Vermeidung von Restschulen**

Ziel muss es sein, gerade den benachteiligten Kindern eine Zukunftschance zu geben. Durch geeignete rechtliche Vorgaben ist deshalb zu verhindern, dass bei Neugründungen Schulen mit anregungsarmen Entwicklungsmilieus - d.h. neue Restschulen - entstehen. Es muss der Gefahr begegnet werden, dass sich in einem kommunalen Zweisäulenmodell mit Gymnasium und Sekundarschule die Misere der Hauptschule unter neuem Namen fortsetzt. Eine heterogen zusammengesetzte Schülerschaft an jeder Schule ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Ein Vergleich des Sozialindex der Schule mit der sozialen Struktur der Kinder und Jugendlichen in einer Kommune oder in einem Stadtteil könnte ein Maß für Diskrepanzen sein und soziale Verwerfungen zwischen Schulen nachweisen.

### **Gymnasialer Anspruch und Lehrerbesetzung**

Der schulpolitische Konsens legt fest:

„Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.“

Der Einsatz einer ausreichenden Zahl von Lehrerinnen und Lehrern mit dem Lehramt Gymnasium fördert die Sicherung der gymnasialen Standards und macht zudem Eltern deutlich, dass der Weg zum Abitur in der Schule verankert ist und ihren Kindern möglich ist. Eine Zuweisung von genügend Stellen für S2-Lehrkräfte und eine entsprechende Steuerung der Einstellungen sind für die Stellung der Sekundarschulen von großer Bedeutung.

### **Musterverträge für die Kooperation**

Durch eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs soll der Bildungsgang bis zur Hochschulreife gesichert werden. Kooperation kann hier leicht als „Einbahnstraße“ missverstanden werden. Kooperation bedeutet eine Zusammenarbeit schon in der Sekundarstufe I. Eine gemeinsame Absprache schulischer Schwerpunkte und der Fremdsprachenfolge, ein Austausch von Kolleginnen und Kollegen und gegenseitige Abordnung sind wichtige Punkte, die in einem Kooperationsvertrag zu klären sind. Eine solche Kooperation macht auch den

Eltern deutlich, dass der Weg zu Abitur auch an der Sekundarschule offen ist und die Kinder auf diesem Weg unterstützt werden.

Verpflichtende Vorgaben für Kooperationsverträge müssen vom Land entwickelt und formuliert werden. Hilfreich wäre auch ein „Musterkooperationsvertrag“.

### **Gründung von Gesamtschulen**

Die Neugründung einer Gesamtschule erhöht das Angebot an Plätzen in den gymnasialen Oberstufen. In Kommunen mit einer unzureichenden Abiturientenquote wird auf diese Weise Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, vor Ort einen hochwertigen Abschluss zu erreichen. Es gibt aber auch Kommunen, in denen der Anteil der Jugendlichen in den gymnasialen Oberstufen in die Nähe der OECD-Durchschnittszahl von 56 % kommt. Die Neugründung einer Gesamtschule kann vor allem in diesen Kommunen als Konkurrenz zu bestehenden Gymnasien erlebt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in solchen Kommunen statt einer Gesamtschule eine Sekundarschule gegründet wird, um die Konkurrenz für die Gymnasien zu vermeiden. Die GGG NRW fordert den Gesetzgeber auf, hier Klarheit zu schaffen. Wenn die Schülerzahlen es zulassen und die Heterogenität gesichert ist, ist eine Gesamtschule zu gründen, die alle Schulabschlüsse offen lässt. Man darf nicht die Lebenschancen von Kindern beeinträchtigen, um den unveränderten Fortbestand von bestehenden Schulen zu sichern. Die Gymnasien sind mit ihren gymnasialen Oberstufen in den Prozess der kommunalen Schulentwicklungsplanung einzubeziehen.